Finanzamt Konstanz

Aktenzeichen 09/003/0240/002/000/5
(Bitte bei Rückfragen angeben)

78467 Konstanz, den 04.05.2023
Byk Gulden Str. 2 a
Telefon: (07531) 289 333
Telefax: (07531) 289312

FA, Byk Gulden Str.2a, 78467 Konstanz

Frau
Rosemarie Wild
Am Fliesshorn 2
78465 Konstanz

Grundsteuermessbescheid
Hauptveranlagung auf den 1.1.2025

A. Für das Grundstück in 78465 Konstanz, Dingelsdorf, Am Fliesshorn 2
Gemarkung Dingelsdorf, Flurstück 1551/5
wird der Grundsteuermessbetrag auf den 1.1.2025 festgesetzt auf 723,09 €

Steuerschuldnerin/Steuerschuldner:
Frau Rosemarie Wild
Am Fliesshorn 2
78465 Konstanz

Zurechnungsanteil: 1/1

B. Berechnung des Steuermessbetrags

Grundsteuerwert	794.600 €
x ermäßigte Steuermesszahl gemäß § 40 Abs.3 LGrStG	0,91 v.T.
(Steuermesszahl ermäßigt um 30 Prozent)	
= Steuermessbetrag	723,09 €

C. Erläuterungen
Aufgrund dieses Bescheides ist keine Zahlung an das Finanzamt (Finanzkasse) zu leisten. Der Grundsteuermessbetrag ist lediglich die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer. Diese wird von der Gemeinde unter Anwendung eines noch festzulegenden Hebesatzes ab 2025 mit einem gesonderten Grundsteuerbescheid festgesetzt.

- Fortsetzung siehe Seite 2 -

Datenschutzhinweis:
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/Ansprechpartnerin in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Allgemeines

1.1 Sie können gegen diesen Bescheid Einspruch erheben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Der Einspruch ist beim vorgenannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

1.2 Die **Frist** für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

- Fortsetzung siehe Seite 3 -

1.3 Auch wenn Sie einen Einspruch gegen den – Grundsteuermessbescheid – Zerlegungsbescheid - einlegen, kann die zur Erhebung der Grundsteuer berechtigte Gemeinde den angefochtenen Bescheid der Festsetzung der Grundsteuer zugrunde legen.

2. Dingliche Wirkung der Bescheide bei Eigentumswechsel
Dieser Bescheid wirkt gegenüber einem **Rechtsnachfolger/ Rechtsnachfolgerin**, auf den der Gegenstand nach dem Festsetzungszeitpunkt (Feststellungszeitpunkt) mit steuerlicher Wirkung übergeht, auch dann, wenn der Bescheid ihm nicht bekannt gegeben worden ist, es sei denn, die Rechtsnachfolge ist vor Ergehen des Bescheides eingetreten. Wirkt der Bescheid ohne Bekanntgabe gegenüber dem Rechtsnachfolger, kann dieser nur innerhalb der für den Rechtsvorgänger maßgeblichen Rechtsbehelfsfrist Einspruch einlegen bzw. Klage erheben.

Wichtige Hinweise

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Grundsteuerwertbescheid, für die Zerlegung des Steuermessbetrages auch der Grundsteuermessbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen Bescheides (Folgebescheid) angegriffen werden.

Wird ein Grundlagenbescheid (Grundsteuerwertbescheid, Grundsteuermessbescheid) berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Die Gemeinde erhebt die Grundsteuer nach dem neuen Messbetrag. Sie erteilt Ihnen darüber einen Grundsteuerbescheid. Der mit diesem Bescheid festgesetzte Grundsteuermessbetrag gilt von dem Kalenderjahr an, das mit dem Festsetzungszeitpunkt beginnt.

Die Grundsteuer ist nicht an die Finanzkasse, sondern an die Gemeinde zu zahlen.

FINANZAMT

Blatt 00004 von 00004 KontrollNr. 8633*0016030